Heimvertrag

Zwischen der

Römergarten Residenz Haus Andreas Berlinstraße 40a 55411 Bingen-Büdesheim

(in folgendem kurz "Heim" genannt)

und

Frau/Herrn Straße Ort

(in folgendem kurz "Bewohner*" genannt)

vertreten durch

Frau /Herrn Straße Ort

wird hiermit der nachstehende

Heimvertrag mit pflegebedürftigen Bewohnern,

die Leistungen der vollstationären Pflege der Pflegeversicherung nach § 43 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Anspruch nehmen, geschlossen.

I. Einleitung

Das Heim führt das Haus als Dienstleistungsbetrieb unter Wahrung der Würde der Heimbewohner. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Pflege. Das Heim bemüht sich, dafür zu sorgen, dass die Heimbewohner im Geiste friedlicher Nachbarschaft und gegenseitiger Rücksichtnahme zusammenleben. Der Bewohner wird in diesem Sinne sein Leben in der Heimgemeinschaft führen und die Bemühungen des Heimes nach Kräften unterstützen.

Das Heim ist durch einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen gemäß §§ 72. 73 SGB XI zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
K. Schmidt	N. Watzlawek	5	06.02.2019	Seite 1 von 32

Römergarten® Residenzen GmbHweil Sie es sich verdient haben!	Heimvertrag	III
Verwaltungs-Handbuch		3.2

Bestimmungen der Pflegesatz- und Entgeltvereinbarungen mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern sowie die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI sind für das Heim verbindlich und können vom Bewohner in der Einrichtung eingesehen werden.

Mit dem Ziel, eine bewohnergerechte Versorgung und Pflege zu gewährleisten, werden die nachfolgenden Rechte und Pflichten zwischen dem Heim und dem Bewohner vereinbart, der vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI in Anspruch nimmt.

Grundlage dieses Vertrages sind die schriftlichen Informationen, die dem Bewohner vor Vertragsschluss ausgehändigt wurden. Gegenüber diesem Informationsstand ergeben sich im Vertrag keine Änderungen.

* Mit "Bewohner" ist sowohl die Männlichkeits- als auch die Weiblichkeitsform erfasst.

II. Allgemeine Leistungsbeschreibung des Heimes

Die allgemeine Leistung des Heimes ist in der vorvertraglichen Information nach § 3 WBVG beschrieben und somit Bestandteil dieses Heimvertrages.

III. Unterkunft und Verpflegung

§ 1 Unterkunft

(1) Das Heim überlässt dem Bewohner ab dem in der Römergarten Residenz Haus Andreas einen Platz im Einzelzimmer/Doppelzimmer . Das Zimmer hat eine Wohnfläche von qm und befindet sich im Geschoss.

Die Ausstattung des Zimmers ergibt sich aus der diesem Vertrag als Anlage Nr. 5 beigelegten Beschreibung. Der Bewohner hat darüber hinaus das Recht zur Mitbenutzung der für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungen des Heimes. Die Einzelheiten hierzu sind in dem als Anlage 5 zu diesem Vertrag beigefügten Raumverzeichnis enthalten.

- (2) Die Unterkunftsleistungen umfassen außerdem:
- a) die regelmäßige Reinigung des Wohnbereiches, der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume,
- b) Heizung, die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie Abfallentsorgung,
- c) die Instandhaltung des Wohnraums mit Ausnahme der aufgrund schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung durch den Bewohner erforderlichen Instandsetzung,
- d) Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung und der Einrichtungsgegenstände, soweit letztere nicht vom Bewohner eingebracht wurden.

Näheres zum Inhalt der Unterkunftsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

- (3) Dem Bewohner wird auf Wunsch ein Zimmerschlüssel gegen Quittung übergeben. Der Verlust eines ausgehändigten Schlüssels ist der Residenzleitung unverzüglich mitzuteilen. Bei schuldhaftem Schlüsselverlust haftet der Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen vom Bewohner nicht verändert, ergänzt oder ausgetauscht werden.
- (4) Der Bewohner kann seine Zimmer auch mit eigenen Gegenständen ausstatten. Von den

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
K. Schmidt	N. Watzlawek	5	06.02.2019	Seite 2 von 32

Römergarten®	Heimvertrag	III
Residenzen GmbH		
weil Sie es sich verdient haben! Verwaltungs–Handbuch		3.2

Gegenständen darf keine Gefährdung (z. B. in Bezug auf Sicherheit und Hygiene) ausgehen und sie dürfen die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern.

- (5) Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer jederzeit widerruflichen Zustimmung des Heims. Der Bewohner stellt sicher, dass die von ihm eingebrachten Elektrogeräte jederzeit in einem technisch einwandfreien Zustand sind, soweit dies zur Verhinderung von Brand- und Verletzungsgefahren in den Einrichtung erforderlich ist.
- (6) Der Bewohner ist ohne Zustimmung des Heimes nicht berechtigt, an heimeigenen baulichen oder technischen Einrichtungen und Geräten wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsantenne usw. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (7) Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung des Heimes. Vor einer Gestattung des Heimes, muss eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über das Tragen der Kosten der Tierhaltung sowie die Versorgung und Betreuung des Tieres vereinbart werden (siehe § 18 Tierhaltung).

§ 2 Wäscheversorgung

- (1) Das Heim stellt dem Bewohner Bettwäsche, Handtücher, Waschlappen zur Verfügung. Die persönliche Wäsche, die der Bewohner mitbringt, muss mit dem Namen des Bewohners gekennzeichnet sein.
- (2) Näheres zum Inhalt der Leistungen im Rahmen der Wäscheversorgung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1 sowie den ergänzenden Informationen der Wäscherei.

§ 3 Verpflegungsleistungen des Heims

- (1) Die Speise- und Getränkeversorgung durch das Heim umfasst die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken.
- (2) Kalt- und Warmgetränke (Kaffee, Tee, Mineralwasser und einfache Säfte zu den Mahlzeiten) stehen dem Bewohner jederzeit zur Deckung des eigenen Bedarfs zur Verfügung.
- (3) Ein bedarfsgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Das Heim bietet dem Bewohner täglich drei Mahlzeiten, bestehend aus Frühstück, Mittagessen, Abendessen sowie Nachmittagskaffee/-tee und eine Spätmahlzeit an. Für Bewohner, die an Diabetes oder dementiell erkrankt sind, bietet die Einrichtung eine Zwischenmahlzeit am Vormittag und am späten Abend an.
- (4) Diätetische Lebensmittel wie z.B. Sondennahrung, die nach den Arzneimittelrichtlinien Leistungen nach dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistung des Heims.
- (5) Näheres zum Inhalt der Verpflegungsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
K. Schmidt	N. Watzlawek	5	06.02.2019	Seite 3 von 32

Römergarten	Heimvertrag	III
Residenzen GmbHweil Sie es sich verdient haben!		
Verwaltungs-Handbuch		3.2

IV. Allgemeine Pflegeleistungen und zusätzliche Betreuung und Aktivierung § 43b SGB XI

§ 4 Allgemeine Pflegeleistungen

Das Heim erbringt im Rahmen der vollstationären Versorgung nach § 43 SGB XI Leistungen der Pflege einschließlich der Betreuung und medizinischen Behandlungspflege (allgemeine Pflegeleistungen).

§ 5 Leistungen der Pflege

- (1) Für den Bewohner werden mit dem Ziel der Förderung der selbstständigen Lebensführung die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei Aktivitäten der Selbstversorgung und der Mobilität erbracht. Zu den Aktivitäten der Selbstversorgung zählen insbesondere die Körperpflege, das An- und Auskleiden, Essen und Trinken sowie die Darm- und Blasenentleerung. Zu den Aktivitäten der Mobilität zählen insbesondere der Positionswechsel im Bett, das Umsetzen und das Sich-Fortbewegen in der Einrichtung. Die Hilfen können in der Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung oder der teilweisen oder vollständigen Übernahme einer solchen Aktivität bestehen
- (2) Näheres zum Inhalt der Leistungen der Pflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

Sollte sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners ändern, wird die Einrichtung entsprechend diesem veränderten Bedarf angepasste Leistungen anbieten. Allerdings kann es in Einzelfällen vorkommen, dass die Einrichtung nicht in der Lage ist, die notwendigen Leistungen anzubieten. In diesem Falle gelten die Regelungen des gesondert abgeschlossenen, dem Vertrag als Anlage 3, beigefügten Vertrags über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG.

§ 6 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

- (1) Neben den Leistungen der Pflege und der sozialen Betreuung erbringt die Einrichtung Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch das Pflegepersonal. Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik (z.B. Verbandswechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe etc.), für deren Veranlassung und Anordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (2) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung erbracht, dass
- sie vom behandelnden Arzt veranlasst wurden und im Einzelfall an das Pflegepersonal delegierbar sind.
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist und
- der Bewohner mit der Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen durch Mitarbeiter des Heims einverstanden ist.
- (3) Näheres zu den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.
- (4) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
K. Schmidt	N. Watzlawek	5	06.02.2019	Seite 4 von 32

Römergarten	Heimvertrag	III
Residenzen GmbHweil Sie es sich verdient haben!		
Verwaltungs-Handbuch		3.2

allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Abs. 2 SGB V oder sonst um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37b SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung Anspruch gegen die Krankenkasse besteht.

§ 7 Leistungen der Betreuung nach § 43 SGB XI

- (1) Das Heim erbringt die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen Leistungen der Betreuung. Durch Leistungen der Betreuung soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann. Das Heim unterstützt den Bewohner im Bedarfsfall bei Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer oder rehabilitativer Maßnahmen auch außerhalb der Pflegeeinrichtung (z.B. durch die Planung eines Arztbesuches). Es fördert den Kontakt des Bewohners zu den ihm nahe stehenden Personen sowie seine soziale Integration. Das Heim bietet Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden an.
- (2) Der Bewohner kann an Gemeinschaftsveranstaltungen des Heimes teilnehmen. Bei diesen handelt es sich um Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und Angebote zur Tagesgestaltung.
- (3) Der Bewohner ist außerdem berechtigt, an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Heims (z.B. Konzerte, Vorträge etc.) teilzunehmen. Soweit diese Veranstaltungsangebote nicht ausschließlich mit personellen und sächlichen Mitteln der Einrichtung erbracht werden, kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, der zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben wird.
- (4) Näheres zum Inhalt der Leistungen der sozialen Betreuung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

§ 8 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung § 43b SGB XI

- (1) Für pflegebedürftige Bewohner erbringt das Heim zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung nach § 7 hinausgehen.
- (2) Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung sind Maßnahmen, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Das zusätzliche Betreuungsangebot umfasst die Motivation, Betreuung und Begleitung zum Beispiel bei folgenden Alltagsaktivitäten:
 - Malen und Basteln
 - Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten
 - Haustiere füttern und pflegen
 - Kochen und Backen
 - Anfertigen von Erinnerungsalben oder ordnern
 - Musik hören, musizieren, singen
 - Lesen und vorlesen
 - Brett- und Kartenspiele
 - Spaziergänge und Ausflüge

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
K. Schmidt	N. Watzlawek	5	06.02.2019	Seite 5 von 32

Römergarten® Residenzen GmbH	Heimvertrag	III
weil Sie es sich verdient haben! Verwaltungs-Handbuch		3.2

- Bewegungsübungen und tanzen in der Gruppe
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten und Friedhöfen
- Fotoalben anschauen

Das Heim wird die Auswahl der Angebote so vornehmen, dass dem Ziel der Aktivierung Rechnung getragen wird.

(3) Mit den Pflegekassen ist unabhängig vom Pflegegrad gem. § 15 SGB XI ein Vergütungszuschlag für diese zusätzlichen Leistungen in Höhe von zurzeit € 5,20 täglich bzw. € 158,18 monatlich vereinbart. Der Zuschlag wird vollständig von der Pflegekasse getragen. Im Falle der privaten Pflegeversicherung erstattet diese den Zuschlag, im Falle der Beihilfe- oder Heilfürsorgeberechtigung jedoch nur anteilig im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes.

V. Zusatzleistungen und betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

§ 9 Zusatzleistungen

- (1) Das Heim und der Bewohner können über das Maß des Notwendigen hinausgehende zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen sowie besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung gegen Entgelt als Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI gesondert schriftlich vereinbaren. Über das diesbezügliche Angebot und die Vergütung hierfür informiert die als Anlage Nr. 6 beigefügte Liste. Das Heim ist jederzeit berechtigt, derartige Leistungen zu ändern, zu erweitern oder aufzuheben bzw. die Vergütung hierfür anzupassen.
- (2) Der Heimbewohner ist verpflichtet, für den Fall, dass er regelmäßig bezogene Zusatzleistungen künftig nicht mehr in Anspruch nehmen will, dem Heim diesen Umstand spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende schriftlich mitzuteilen.
- (3) Das Heim ist verpflichtet, in dem Fall, dass es eine vom Bewohner regelmäßig bezogene Zusatzleistung ändern, erweitern oder aufheben bzw. die Vergütung hierfür anpassen will, dem Bewohner dies spätestens am dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

Der Betrieb eines Heims erfordert Investitionsaufwendungen. Diese Aufwendungen sind insbesondere die Kosten der Anschaffung bzw. Nutzung z.B. des Gebäudes, des Grundstücks, der Möblierung und Ausstattung und Instandhaltung. Die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen kann die Einrichtung den Bewohnern nach § 82 Abs. 4 SGB XI gesondert berechnen.

VI. Entgelte

§ 11 Entgelte für die einzelnen Leistungen

- (1) Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und allgemeine Pflegeleistungen werden in den Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und dem Heim nach §§ 85, 87 SGB XI festgelegt. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner wie auch das Heim Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages nach Maßgabe des § 15.
- (2) Das Entgelt für Unterkunft beträgt täglich € 17,52

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
K. Schmidt	N. Watzlawek	5	06.02.2019	Seite 6 von 32

Heimvertrag	III
	3.2

(3) Das Entgelt für Verpflegung beträgt täglich € 10,13

Nimmt der Bewohner aufgrund seines Gesundheitszustandes, von der gelegentlichen Verabreichung von Getränken abgesehen, ausschließlich Sondenkost zu sich, deren Kosten von der Krankenkasse bzw. privaten Krankenversicherung getragen werden, so gilt ein um den ersparten Lebensmittelaufwand in Höhe von zur Zeit € 4,40 täglich vermindertes Entgelt ab dem Zeitpunkt des Beginns der ausschließlichen Versorgung mit Sondenkost. Näheres hierzu ergibt sich aus dem jeweils gültigen Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage 2.

(4) Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegesatz) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Die Pflegesätze sind in fünf Pflegegrade eingeteilt.

Der Pflegesatz beträgt täglich

- in Pflegegrad 1	€ 34,53
- in Pflegegrad 2	€ 44,27
- in Pflegegrad 3	€ 60,44
- in Pflegegrad 4	€ 77,31
- in Pflegegrad 5	€ 84,87
- zuzüglich Ausbildungskosten täglich	€ 2,08

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Zuordnung des Bewohners zum Pflegegrad beträgt der Pflegesatz zuzüglich Ausbildungskosten zurzeit € täglich.

Bewilligt die Pflegekasse / die Pflegeversicherung aufgrund eines bei Einzug bereits gestellten Antrages des Bewohners Leistungen eines höheren Pflegegrades, ist das Heim berechtigt, eine Nachberechnung vorzunehmen. Mit der Nachberechnung wird die Differenz zwischen dem bisher vereinbarten Pflegesatz und dem Pflegesatz des höheren Pflegegrades dem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, ab welchem der Bewohner zum Bezug der Leistungen des höheren Pflegegrades berechtigt ist, längstens jedoch ab Einzug. Für die Nachzahlung wird Abs. 6 entsprechend angewendet. Im Falle der Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

(5) Im Pflegesatz und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung sind Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen des Heims im Sinne des § 82 SGB XI nicht berücksichtigt.

Das vom Bewohner zu entrichtende Entgelt für diese Investitionsaufwendungen beträgt € 19,57 täglich, zuzgl. nicht gedeckter Investitionskosten nach § 82 Abs. 2 SGB XI in Höhe von € 3,47 täglich im Doppelzimmer sowie € 5,47 täglich im Einzelzimmer. Erhält der Bewohner Sozialhilfe, tritt für deren Dauer der mit dem Sozialhilfeträger vereinbarte bzw. von der Schiedsstelle nach § 80 SGB XI festgesetzte Investitionskostensatz in Höhe von € 19,57 zuzgl. € 1,02 täglich an die Stelle des in Satz 1 genannten Betrages für das Einzelzimmer.

(6) Die Pflegesätze für die Versorgung von Versicherten der sozialen Pflegeversicherung mit den Pflegegraden 2 bis 5 werden in Höhe des dem Leistungsbescheid der Pflegekasse entsprechenden Leistungsbetrages nach § 43 SGB XI unmittelbar mit dieser abgerechnet. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse nicht getragen wird, wird dem Bewohner in Rechnung gestellt. Er beträgt für die Pflegegrade 2 bis 5 derzeit einheitlich jeweils € 18,96 täglich.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
K. Schmidt	N. Watzlawek	5	06.02.2019	Seite 7 von 32

Römergarten®	Heimvertrag	III
Residenzen GmbH		
weil Sie es sich verdient haben! Verwaltungs–Handbuch		3.2

Ist der pflegeversicherte Bewohner dem Pflegegrad 1 zugeordnet, erfolgt die Abrechnung des Pflegesatzes unmittelbar gegenüber dem Bewohner. Der Bewohner wird darauf hingewiesen, dass er einen anteiligen Kostenerstattungsanspruch nach § 43 Absatz 3 SGB XI gegenüber seiner Pflegekasse geltend machen kann.

- (7) Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, nicht gedeckte betriebsnotwendige Investitionskosten sowie die Zusatzleistungen trägt der Bewohner selbst, soweit diese nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden.
- (8) Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung, Beihilfe- und Heilfürsorgeberechtigten rechnet das Heim auch die Pflegesätze sowie den Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 8 mit dem Bewohner selbst ab. Der Bewohner kann seine Versicherung anweisen, unmittelbar an das Heim zu zahlen.
- (9) Werden die Kosten von öffentlichen Leistungsträgern übernommen, so kann das Heim direkt mit diesen abrechnen, sofern eine entsprechende Vereinbarung geschlossen ist.

§ 12 Gesamtentgelt

- (1) Schuldner des Heimentgeltes ist grundsätzlich der Bewohner.
- (2) Das Entgelt für die Zusatzleistungen gemäß § 9 dieses Vertrages ist 10 Werktage nach Rechnungsdatum fällig.
- (3) Das Gesamtentgelt setzt sich aus den einzelnen Entgeltbestandteilen nach § 11 und bei privat Pflegeversicherten nach § 8 zusammen. Es beträgt inklusive nicht gedeckter Investitionskosten derzeit täglich

-	in Pflegegrad 1	€ 87,30
-	in Pflegegrad 2	€ 97,04
-	in Pflegegrad 3	€ 113,21
-	in Pflegegrad 4	€ 130,08
-	in Pflegegrad 5	€ 137,64

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Einstufung des Bewohners zum Pflegegrad beträgt das Gesamtentgelt zurzeit € täglich.

(4) Das vom Bewohner zu tragende Entgelt ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag des Leistungsmonats zu zahlen. Zusatzleitungen sind 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

Das vom Bewohner zu tragende Entgelt ist auf das Konto:

Bank: Volksbank Bruhrain-Kraich-Hardt eG

IBAN: DE72 6639 1600 0010 4149 46 BIC: GENODE 610 RH

Konto-Inhaber: Römergarten Residenzen GmbH

zu überweisen.

Erfolgt die Zahlung abweichend von Satz 1 über das SEPA-Basislastschriftverfahren durch Einzug vom Konto des Bewohners, erhält dieser jeweils mit der Rechnung eine Vorabinformation zum entsprechenden Lastschrifteinzug spätestens 1 Werktag vor dem Fälligkeitstermin.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
K. Schmidt	N. Watzlawek	5	06.02.2019	Seite 8 von 32

Römergarten®	Heimvertrag	III
Residenzen GmbH		
weil Sie es sich verdient haben! Verwaltungs–Handbuch		3.2

Eine Abtretung des Renten- oder sonstigen Altersversorgungsanspruches bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang der Zahlung an. Bei Zahlungsverzug gelten die Regelungen des BGB (vgl. auch Absatz 3).

(5) Die Entgelte werden im Rahmen sogenannter Vergütungsvereinbarungen gemäß §§ 85 bis 87 SGB XI festgelegt. Die Höhe der Pflegesätze sowie der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung kann also nicht durch eine Vereinbarung zwischen dem in der Pflegeversicherung versicherten Heimbewohner und dem Heim festgelegt werden, sondern ist an den Inhalt der genannten Vergütungsvereinbarung gebunden. Erhöhungen bzw. Ermäßigungen aufgrund dieser Vereinbarungen gelten mit unmittelbarer Wirkung zwischen dem Bewohner und dem Heim, § 85 Abs. 6 Satz 1 SGB XI. Etwaige Änderungen gelten von dem in den Vergütungsvereinbarungen festgelegten Zeitpunkt an; das Heim wird den Bewohner unbeschadet weitergehende heimrechtlicher Vorschriften in geeigneter Weise von den Vereinbarungsänderungen unverzüglich informieren.

Die nach diesem Vertrag vorgesehenen Entgelte werden auch im Verhältnis zu privat versicherten und unversicherten Heimbewohnern als wirksam vereinbart.

Erhöhungen der Entgelte sind für privat versicherte und unversicherte Heimbewohner nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verbindlich.

(6) Der Bewohner ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegen Forderungen des Heimträgers nur berechtigt, soweit die Forderung des Bewohners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 13 Abwesenheit des Bewohners

- (1) Im Fall vorübergehender Abwesenheit des Bewohners, beispielsweise aufgrund Urlaubs, hält das Heim den Pflegeplatz für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Bewohner frei. Dieser Abwesenheitszeitraum für den das Heim den Platz freihält, verlängert sich bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.
- (2) Soweit der Bewohner länger als drei komplette Tage abwesend ist, nimmt das Heim Abschläge vom Heimentgelt in der nach dem Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegten Höhe vor. Der entsprechende Auszug aus dem Landesrahmenvertrag ist in der Anlage 2 beigefügt und Vertragsbestandteil.
- (3) Bei Änderung der Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI zur Höhe der Vergütung im Falle der Abwesenheit haben sowohl der Bewohner als auch das Heim Anspruch auf eine entsprechende Anpassung des Vertrages.

§ 14 Leistungs- und Entgeltanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

- (1) Verändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners, erbringt das Heim die entsprechend angepassten notwendigen Leistungen. Allerdings kann das Heim in einigen wenigen Fällen den entstehenden Bedarf nicht erfüllen. Aus der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG, die diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügt ist, ergibt sich, in welchen Fällen eine Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf ausgeschlossen ist.
- (2) Muss der Bewohner aufgrund eines vom Heim aufgrund objektiver Kriterien festgestellten erhöhten Pflege- und Betreuungsbedarfs in einen höheren Pflegegrad eingestuft werden, ist das Heim

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
K. Schmidt	N. Watzlawek	5	06.02.2019	Seite 9 von 32

Römergarten	Heimvertrag	III
Residenzen GmbH		
weil Sie es sich verdient haben!		
Verwaltungs-Handbuch		3.2

berechtigt, dies einseitig zu tun und gegenüber dem Bewohner den jeweils vereinbarten Pflegesatz für diesen höheren Pflegegrad zu verlangen. Voraussetzung für diese einseitige Anpassung des Entgelts an die veränderten Leistungen ist, dass das Heim dem Bewohner gegenüber die Einstufung in den höheren Pflegegrad und die hieraus resultierende Entgelterhöhung schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen vor Wirksamwerden der Entgelterhöhung ankündigt und begründet. Die Ankündigung hat eine Gegenüberstellung der bisherigen und der aktuell notwendigen zu erbringenden Leistungen sowie des bisherigen und des neuen Pflegesatzes zu enthalten. Wird dem gegenüber der erhöhte Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners aufgrund einer entsprechenden Einstufung des MDK, der Kranken- bzw. Pflegekasse des Heimbewohners oder einer vergleichbaren Stelle festgestellt, ist das Heim berechtigt, die Anpassung des Entgelts an den höheren Pflegegrad ab dem Zeitpunkt einseitig zu berechnen, ab dem die Feststellung des MDK, der Pflege- bzw. Krankenkasse oder vergleichbaren Stelle wirksam wird. Eine Ankündigung und Begründung ist in einem derartigen Fall nicht erforderlich.

- (3) Der Bewohner verpflichtet sich, die Residenzleitung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn Antrag auf Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad gegenüber Pflegekasse/Pflegeversicherung gestellt wird oder eine Änderung des Pflegegrades durch diese erfolgt. Unterbleibt diese unverzügliche Mitteilung aus von dem Bewohner zu vertretenden Gründen und deshalb auch die Anpassungserklärung durch das Heim nach Absatz 2, ist der Bewohner verpflichtet, dem Heim den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern die Einrichtung die Anpassungserklärung entsprechend Absatz 2 unverzüglich nachholt.
- Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner einem höheren Pflegegrad als der bisherigen zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, bei seiner Pflegekasse/Pflegeversicherung die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Die Aufforderung ist entsprechend Absatz 2 Satz 3 zu begründen; das Heim wird diese Aufforderung auch der zuständigen Pflegekasse und bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuleiten (§ 87a Abs. 2 Satz 2 SGB XI). Weigert sich der Bewohner, den Antrag zu stellen, so ist die Einrichtung berechtigt, ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Zugang der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad zu berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht bestätigt und lehnt die Pflegeversicherung eine Höherstufung deswegen ab, erstattet das Heim dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich; der Rückzahlungsbetrag ist ab Erhalt des jeweiligen Entgelts mit 5 Prozentpunkten zu verzinsen. Die Rückzahlungspflicht der Einrichtung besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Bewohner der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht nachkommt.
- (5) Erfolgt eine Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad durch die Pflegekasse/Pflegeversicherung, ermäßigt sich das Entgelt ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Bewohner nur noch Anspruch auf die entsprechend niedrigeren Leistungen der Pflegekasse/Pflegeversicherung hat, auf den jeweils nach diesem Vertrag vereinbarten Pflegesatz für den neuen Pflegegrad.

§ 15 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

(1) Das Heim kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. Die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarten bzw. von den Schiedsstellen nach § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzten Entgelte und Entgelterhöhungen sind als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
K. Schmidt	N. Watzlawek	5	06.02.2019	Seite 10 von 32

Römergarten®	Heimvertrag	III
Residenzen GmbH		
weil Sie es sich verdient haben! Verwaltungs–Handbuch		3.2

- (2) Das Heim hat dem Bewohner eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem das Heim die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss das Heim unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben des Heims durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.
- (3) Bei Einhaltung der Voraussetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht Anspruch der Einrichtung auf Zustimmung zur Entgelterhöhung.
- (4) Setzt eine Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII eine Entgelterhöhung fest, kann das Heim die Entgelterhöhung nach Absatz 1 vom Bewohner ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Aufforderungen des Absatzes 2 an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden.

Das Heim darf auch die Höhe der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen durch einseitige Erklärung verändern, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(5) Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzt wird.

VII. Sonstige Regelungen

§ 16 Datenschutz / Schweigepflicht

- (1) Das Heim und seine Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners. Das Heim hat seine Mitarbeiter über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über den Bewohner belehrt, von denen das Heim bzw. seine Mitarbeiter Kenntnis erlangen.
- (2) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Bewohners richtet sich nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Informationen zu der den Bewohner betreffenden Datenverarbeitung durch das Heim ergeben sich im Einzelnen aus den "Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)" in der Anlage 4 dieses Vertrages.

§ 17 Haftung

- (1) Das Heim haftet gegenüber dem Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit aller Einrichtungen des Heims sowie für einwandfreie Leistungen aus diesem Vertrag. Das Heim haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, insbesondere wenn dadurch die Versorgung und Pflege des Bewohners nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.
- (2) Die Haftung des Heimes für Schäden, die der Bewohner wegen eines anfänglichen Mangels der Mietsache erleidet, wird für den Fall ausgeschlossen, dass das Heim den Mangel nicht zu vertreten hat. Nicht ausgeschlossen ist ein eventuelles Kündigungsrecht des Bewohners wegen bei Vertragsschluss vorhandener Mängel.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
K. Schmidt	N. Watzlawek	5	06.02.2019	Seite 11 von 32

Römergarten®	Heimvertrag	III
Residenzen GmbH		
weil Sie es sich verdient haben! Verwaltungs–Handbuch		3.2

- (3) Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Heimträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, welche die Durchführung dieses Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Bewohner deshalb vertrauen darf.
- (4) Der Bewohner haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für alle von ihm schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden im Heim. Es wird dem Bewohner empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Hinsichtlich der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände wird außerdem der Abschluss einer Hausratversicherung empfohlen.

§ 18 Tierhaltung

- (1) Die Haltung von Tieren ist nach vorheriger Zustimmung des Heimes zulässig und wenn der Bewohner in der Lage ist, eine artgerechte Haltung und Versorgung der Tiere sicherzustellen.
- (2) Die Zustimmung gilt nur für den Einzelfall und ist im Bedarfsfalle widerrufbar.

§ 19 Sorgfaltspflichten des Bewohners

- (1) Elektrische Geräte, die eine mögliche Gefährdung Dritter darstellen, die einen überdurchschnittlichen Stromverbrauch aufweisen oder eine überdurchschnittliche Geräuschbelästigung aufweisen, dürfen vom Bewohner nur eingebracht werden, wenn der Heimträge dem zustimmt. Die Zustimmung ist widerruflich. Die Zustimmung für gefährliche Geräte kann vom Heim nur dann erteilt werden, wenn diese den Sicherheitsvorschriften der CI, TÜV, VDE entsprechen oder ein GS-Prüfzeichen aufweisen. Sollten tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein solches Gerät diese Anforderungen nicht bzw. nicht mehr erfüllt, muss der Bewohner auf Aufforderung des Heimes innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfung einer Fachwerkstatt durchführen lassen oder das Gerät entfernen.
- (2) Dem Bewohner ist anzuraten, von ihm eingebrachte elektrische Geräte regelmäßig durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen, ob Sicherheitsbedenken bestehen. Die Kosten hierfür trägt der Bewohner.

Im gesamten Betrieb des Heimes besteht Rauchverbot. Rauchen ist ausschließlich in zu diesem Zweck ausdrücklich gekennzeichneten Räumlichkeiten erlaubt.

(3) Offenes Feuer (beispielsweise Kerzen) darf aus Sicherheitsgründen nicht entzündet oder unterhalten werden.

§ 20 Ärztliches Attest

- (1) Der Bewohner ist verpflichtet, dem Heim vor seinem Einzug ein aktuelles ärztliches Attest vorzulegen, welches bescheinigt, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose vorliegen. Kommt der Bewohner dieser Verpflichtung nicht nach, ist das Heim berechtigt, auf Kosten des Bewohners einen Arzt mit der notwendigen Untersuchung zu beauftragen (vgl. § 36 Abs. 4 Satz 6 Infektionsschutzgesetz).
- (2) Der Bewohner ist verpflichtet, das Heim von allen Schäden freizustellen, die daraus entstehen können, dass er das ärztliche Attest nicht bzw. verspätet vorlegt oder seine Mitwirkung in der notwendigen Untersuchung verweigert.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
K. Schmidt	N. Watzlawek	5	06.02.2019	Seite 12 von 32

Römergarten	Heimvertrag	III
Residenzen GmbH		
weil Sie es sich verdient haben!		
Verwaltungs-Handbuch		3.2

VIII. Vertragsdauer, Beendigung

§ 21 Vertragsdauer/Kündigung durch den Bewohner

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Bewohner kann diesen Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem das Heim die Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (3) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn dieses Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird ihm erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrages ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (4) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (5) Hat das Heim im Falle der Kündigung nach Abs. 4 den Kündigungsgrund zu vertreten, ist es dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Satz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 22 Kündigung durch das Heim

- (1) Das Heim kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- 1. das Heim den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung dieses Vertrages für das Heim eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
- 2. das Heim eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine vom Heim angebotene Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf nicht annimmt oder
 - b) das Heim eine Anpassung der Leistungen aufgrund der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG (Anlage Nr. 4 dieses Vertrages) nicht anbietet und dem Heim deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
- 3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heim die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- 4. von dem Bewohner eine unzumutbare objektive Gefährlichkeit für die Mitbewohner oder Mitarbeiter der Einrichtung ausgeht, oder
- 5. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
K. Schmidt	N. Watzlawek	5	06.02.2019	Seite 13 von 32

Römergarten®	Heimvertrag	III
Residenzen GmbH		
weil Sie es sich verdient haben! Verwaltungs–Handbuch		3.2

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Entgelterhöhung ist ausgeschlossen.

- (2) Das Heim kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 2 a) nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner gegenüber sein Angebot zur Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der angepassten Angebote durch den Bewohner nicht entfallen ist.
- (3) Das Heim kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 5 nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn das Heim vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn das Heim bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann das Heim den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (5) Hat das Heim nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat es dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungsersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 23 Vertragsende

- (1) Der Vertrag endet durch Kündigung. Im Falle der Befristung endet der Vertrag darüber hinaus mit Ablauf des Befristungszeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Der Vertrag endet mit dem Tod des Bewohners.
- (3) Bei Vertragsende ist der Wohnraum geräumt und mit allen überlassenen Schlüsseln zurückzugeben. Bei schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung des Wohnraums durch den Bewohner trägt dieser die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung.
- (4) Ist der Bewohner aus der Einrichtung ausgezogen, hat aber den ihm überlassenen Wohnraum bei Vertragsende nicht von den von ihm eingebrachten Gegenständen geräumt, ist das Heim nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die Räumung und Einlagerung dieser Gegenstände zu veranlassen. Die Kosten der Räumung und Einlagerung sind, soweit sie objektiv erforderlich sind, vom Bewohner zu tragen
- (5) Bei Beendigung des Vertrages im Falle des Ablebens des Bewohners muss das Heim dem Rechtsnachfolger bzw. einer nach Abs. 6 bevollmächtigten Person eine angemessene Frist zur Räumung des Wohnraums setzen. Erfolgt die Räumung nicht innerhalb dieser Frist, ist das Heim berechtigt, nach deren Ablauf die Räumung und Einlagerung der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nachlasses zu veranlassen. Vereinbarungen zwischen den Rechtsnachfolgern des Bewohners und dem Heim über eine längere Überlassung des Wohnraums sind jederzeit möglich. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Ist dem Heim kein Rechtsnachfolger bekannt und keine Person nach Abs. 6 vom Bewohner bevollmächtigt worden, ist eine Fristsetzung entbehrlich.
- (6) Das Heim ist berechtigt, die bei Vertragsende zurückgelassenen Gegenstände des Bewohners ungeachtet einer letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge an folgende Person/en

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
K. Schmidt	N. Watzlawek	5	06.02.2019	Seite 14 von 32

Römergarten®	Heimvertrag	III
Residenzen GmbH		
weil Sie es sich verdient haben! Verwaltungs–Handbuch		3.2

auszuhändigen, mit der / denen auch die Endabrechnung aus dem Vertrag vorgenommen werden darf (Name, Anschrift, Telefon):

Der Bewohner bevollmächtigt die oben genannte/n Person/en, die zurückgelassenen Gegenstände in Besitz zu nehmen und zu verwahren. Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen dem Heim gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände und Vornahme der Endabrechnung befugt.

§ 24 Beschwerderecht/ Qualitätssicherung

- (1) Der Bewohner hat das Recht, sich über die Dienstleistungserbringung und die Nichteinhaltung des Vertrages unmittelbar bei der Direktion oder der Geschäftsführung zu beschweren. Ihm ist binnen 2 Wochen eine ggfs. schriftliche Antwort auf die Beschwerde zu geben.
- (2) Der Bewohner hat das Recht, sich über die Ergebnisse interner und externer Qualitätssicherungsmaßnahmen zu informieren.
- (3) Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Heimaufsichtsbehörde zu beschweren.

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinallee 97 – 101 55118 Mainz Tel.: 06131 967 281

E-Mail: poststelle-mz@lsjv.rlp.de

§ 25 Schlussbestimmungen

- (1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.
- (2) Sollten sich die gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der jetzigen Rechtslage ändern, verpflichten sich beide Vertragsparteien, eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung des Vertrages vorzunehmen.
- (3) Der Bewohner ist nicht berechtigt, Ansprüche, die ihm aus diesem Vertrag zustehen, an Dritte abzutreten.
- (4) Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die Vertragsbestandteil sind:
 - Auszüge aus dem Landesrahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI, Anlage Nr. 1
 - Auszug zur Regelung der Abwesenheitsvergütung aus dem Landesrahmenvertrag für vollstationäre Pflege gem. § 75 SGB XI, Anlage Nr. 2

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
K. Schmidt	N. Watzlawek	5	06.02.2019	Seite 15 von 32

Römergarten® Residenzen GmbH	Heimvertrag	III
weil Sie es sich verdient haben! Verwaltungs-Handbuch		3.2

- Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer
 Anpassungsverpflichtung bei verändertem Pflege- oder Betreuungsbedarf, Anlage Nr. 3
- Information zur Datenverarbeitung gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Anlage Nr. 4
- Raumverzeichnis über die zur Mitbenutzung für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungen des Heimes, Anlage Nr. 5
- Sonstige Leistungen, Anlage Nr. 6

Das Heim ist jederzeit bemüht, Streitigkeiten mit dem Bewohner, seinen Angehörigen oder Betreuern einvernehmlich und im direkten Austausch oder über die Bewohnervertretung oder auch über die Heimaufsichtsbehörde beizulegen. Selbstverständlich steht auch der ordentliche Rechtsweg dem Bewohner jederzeit offen. Das Heim sieht davon ab und ist auch nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

Bingen, den	
(Bewohner)	(Einrichtung)
(Betreuer/Bevollmächtigter)	

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
K. Schmidt	N. Watzlawek	5	06.02.2019	Seite 16 von 32

Römergarten °	Heimvertrag	III
Residenzen GmbH		
weil Sie es sich verdient haben!		
Verwaltungs-Handbuch		3.2

Anlage Nr. 1

Auszüge aus dem Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für Rheinland – Pfalz, Stand 01.01.2015

Abschnitt I

Inhalt der Pflegeleitungen sowie Abgrenzung zwischen den allgemeinen Pflegeleistungen, den Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung und den Zusatzleistungen gemäß § 75 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI

§ 1 Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen

- (1) Inhalt der Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Durchführung der Aktivitäten. Die Hilfen sollen diejenigen Maßnahmen enthalten, die Pflegebedürftigkeit mindern sowie einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorbeugen.
- (2) Die Durchführung und Organisation der Pflege richten sich nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse. Die Pflegeleistungen sind in Form der aktivierenden Pflege unter Beachtung der Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegegualität nach § 113 SGB XI.
- (3) Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören je nach Einzelfall insbesondere folgende Hilfen:

Hilfen bei der Körperpflege

Ziele der Körperpflege

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des pflegebedürftigen Menschen. Die Intimsphäre ist zu schützen. Der selbstverständliche Umgang mit dem Thema Ausscheiden / Ausscheidungen ist durch die Pflegekraft zu unterstützen.

Die Körperpflege umfasst:

- das Waschen, Duschen und Baden;

dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Fuß- und Fingernägeln soweit dies nicht risikobehaftet ist, das Haare waschen und - trocknen, Hautpflege, Intertrigoprophylaxe, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege und zum/zur Friseur/in.

die Zahnpflege;

diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parotitisprophylaxe,

- das Kämmen;

einschl. Herrichten der Tagesfrisur,

das Rasieren;

einschl. der Gesichtspflege,

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
K. Schmidt	N. Watzlawek	5	06.02.2019	Seite 17 von 32

Heimvertrag	III
	3.2

- Darm- oder Blasenentleerung;

einschl. der Pflege bei der Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Bla- senund Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschl. der Haut- pflege, qgf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

Hilfen bei der Ernährung

Ziele der Ernährung

Eine altersgerechte, ausgewogene Ernährung (einschl. notwendiger Diätkost) ist anzubieten. Der pflegebedürftige Mensch ist bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme zu beraten. Zur selbständigen Nahrungsaufnahme ist der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln zu fördern und zu ihrem Gebrauch anzuleiten. Bei Nahrungs- und/oder Flüssigkeitsverweigerung ist ein differenzierter Umgang mit den zugrunde liegenden Problemen erforderlich.

Die Ernährung umfasst:

- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung und Getränke;

hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z.B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck, Verabreichung von Sondenkost.

- Hygienemaßnahmen

wie z.B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung.

Hilfen bei der Mobilität

Ziele der Mobilität

Ziele der Mobilität sind u. a. die Förderung der Beweglichkeit, dem Bedürfnis nach Bewegung gerecht zu werden sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendung angemessener Hilfs- mittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten.

Beim Aufstehen und Zubettgehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse angemessen zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen.

Die Mobilität umfasst:

- das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern;

das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellungen beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem pflegebedürftigen Menschen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontrakturen vorbeugen und Selbstständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel.

- das Gehen, Stehen, Treppensteigen;

dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen pflegebedürftigen Menschen zum Aufstehen und sich zu bewegen, z.B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
K. Schmidt	N. Watzlawek	5	06.02.2019	Seite 18 von 32

Römergarten®	Heimvertrag	III
Residenzen GmbH		
weil Sie es sich verdient haben! Verwaltungs–Handbuch		3.2

- das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung;

dabei sind solche Verrichtungen außerhalb der Pflegeeinrichtung zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des pflegebedürftigen Menschen erfordern (z. B. Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches). Ist eine Begleitung notwendig, ist diese im Bedarfsfall sicherzustellen.

- das An- und Auskleiden;

dies umfasst auch die Auswahl der Bekleidung gemeinsam mit dem pflegebedürftigen Menschen sowie ein An- und Ausziehtraining.

(4) Soziale Betreuung

Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll die Pflegeeinrichtung für die pflegebedürftigen Menschen einen Lebensraum gestalten, der ihnen die Führung eines selbständigen und selbst bestimmten Lebens ermöglicht sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung beiträgt. Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages nach eigenen Vorstellungen soll durch Leistungen der sozialen Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z. B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann.

Ziel ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und da- durch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen beziehungsweise die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

Weiteres Ziel der sozialen Betreuung ist die Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung in der Pflegeeinrichtung, welche an der Erhaltung der Selbständigkeit des Pflegebedürftigen orientiert ist, soziale Integration anstrebt und die jeweiligen Aktivierungspotentiale ausschöpft.

In diesem Sinne dienen die Leistungen im Rahmen der sozialen Betreuung der Orientierung zur Zeit, zum Ort, zur Person, der Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

Hierzu zählen insbesondere die Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs, Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten (z. B. Organisieren und Planen der Ämterbesuche). Im Bedarfsfall ist eine notwendige Begleitung sicherzustellen, (z. B. durch Betreuungskräfte nach § 87b SGB XI) sofern diese nicht vorrangig durch Angehörige, an- dere Nahestehende oder ehrenamtlich tätige Personen erbracht werden kann. Ferner umfasst die sozi- ale Betreuung im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern, die gemeinwesenorientierte Vernetzung der Einrichtung, Koordinationsaufgaben zu korrespondieren- den Diensten und Institutionen, die Begleitung ehrenamtlicher Helfer sowie die Erschließung wirtschaftlicher Hilfen.

Hilfen der sozialen Betreuung sind ein Bestandteil der Tagesstrukturierung, die insbesondere für die Orientierung von geronto-psychiatrischen veränderten pflegebedürftigen Menschen unverzichtbar ist. Außerdem gehören hierzu auch Angebote der Einzelbetreuung u.a. für bettlägerige Bewohner.

Formen der sozialen Betreuung sind insbesondere:

- Gezielte Angebote für einzelne pflegebedürftige Menschen
- z.B. Maßnahmen der basalen Stimulation
- Gruppenangebote

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
K. Schmidt	N. Watzlawek	5	06.02.2019	Seite 19 von 32

Heimvertrag	III
	3.2

- Angebote zur Förderung von Kontakten zu Personen, Gruppen und Institutionen des örtlichen Gemeinwesens.

Die Pflegeeinrichtung öffnet sich für ehrenamtliche Mitarbeiter und erschließt damit weitere Kontaktmöglichkeiten.

(5) Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

Neben den pflegebedingten Leistungen und der sozialen Betreuung erbringen die Pflegeeinrichtungen im Rahmen des § 43 Abs. 2 und 3 SGB XI die bisherigen Leistungen der medizinischen Behandlungs- pflege weiter, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt selbst erbracht werden.

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden im Rahmen der ärztlichen Behandlung entsprechend der ärztlichen Anordnung erbracht. Sie werden vom behandelnden Arzt schriftlich angeordnet und verantwortet. Die ärztliche Anordnung und die Durchführung sind in der Pflegedokumentation festzuhalten.

Die Maßnahmen der Behandlungspflege umfassen nicht die Bereitstellung der für die Leistungserbringung notwendigen Materialien.

§ 2 Unterkunft und Verpflegung

- (1) Die Unterkunft und Verpflegung umfassen die Leistungen, die den Aufenthalt und die Lebensführung des pflegebedürftigen Menschen in einer Pflegeeinrichtung ermöglichen, soweit sie nicht den allgemeinen Pflegeleistungen, den Zusatzleistungen sowie den Aufwendungen für Investitionen nach § 82 Abs. 2 SGB XI zuzuordnen sind. Dabei umfasst die Verpflegung die im Rahmen einer ausgewogenen und altersgerechten Ernährung notwendigen Getränke und Speisen.
- (2) Unterkunft umfasst insbesondere:

- Wohnen;

dieses umfasst die Bereitstellung von Wohn- und Gemeinschaftsräumen sowie sanitären Anlagen und der gemeinsam zu nutzenden Innen- und Außenanlagen der Pflegeeinrichtung.

Dem Wunsch des pflegebedürftigen Menschen nach Wohnen in einem Einzel- oder Doppelzimmer soll Rechnung getragen werden. Das Wohnen in Einzelzimmern ist anzustreben.

- Wäscheversorgung;

die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie das maschinelle Waschen, Trocknen und Bügeln der hierfür geeigneten und entsprechend mit dem Namen gekennzeichneten persönlichen Wäsche und Kleidung des pflegebedürftigen Heimbewohners (hierzu gehört nicht die chemische Reinigung der Kleidung).

- Reinigung;

diese umfasst die Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) und der übrigen Räume.

- Wartung und Unterhaltung;

diese umfassen die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
K. Schmidt	N. Watzlawek	5	06.02.2019	Seite 20 von 32

Römergarten	Heimvertrag	III
Residenzen GmbH		
weil Sie es sich verdient haben!		
Verwaltungs-Handbuch		3.2

- Ver- und Entsorgung;

hierzu zählen z. B. die Versorgung mit Wasser, Strom und Heizung sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall.

- Gemeinschaftsveranstaltungen;

dies umfasst den Aufwand für Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens, nicht jedoch die Organisation zur Durchführung oder Teilnahme von/an Gemeinschaftsveranstaltungen (s. allgemeine Pflegeleistungen).

(3) Verpflegung umfasst insbesondere:

- Speise- und Getränkeversorgung;

diese umfasst die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken (mindestens Tee und Mineralwasser), wobei die Wünsche der pflegebedürftigen Menschen und die ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisse nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
K. Schmidt	N. Watzlawek	5	06.02.2019	Seite 21 von 32

Römergarten °	Heimvertrag	III
Residenzen GmbH		
weil Sie es sich verdient haben!		
Verwaltungs-Handbuch		3.2

Anlage Nr. 2

Auszug zur Regelung der Abwesenheitsvergütung aus dem Rahmenvertrag für die vollstationäre Pflege gem. § 75 I SGB XI für Rheinland-Pfalz, Stand: 01.01.2015

§ 26 Pflegevergütung bei vorübergehender Abwesenheit aus der Pflegeeinrichtung sowie Rückerstattung für ausschließlich sondenernährte Menschen

- (1) Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen von der Pflegeeinrichtung für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.
- (2) Bei vorübergehender Abwesenheit bis zu drei Kalendertagen, ist das Heimentgelt in unverminderter Höhe weiter zu entrichten. Soweit die Abwesenheit drei Kalendertage überschreitet, sind ab dem vierten vollen Kalendertag Abschläge in Höhe von 40 von Hundert der Pflegevergütung (ohne Ausbildungs- refinanzierungsbetrag), der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der Zuschläge nach § 92 b SGB XI vorzunehmen. Kalendertage im Sinne dieser Regelung sind die Tage, an denen der pflegebedürftige Mensch von 0 bis 24 Uhr abwesend ist.
- (3) Die Abwesenheit des pflegebedürftigen Menschen ist den jeweiligen Kostenträgern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist erkennbar, dass der pflegebedürftige Mensch nicht mehr in die Pflegeeinrichtung zu- rückkehrt, wirkt die Pflegeeinrichtung auf eine unverzügliche Beendigung des Heimvertrages hin.
- (4) Wird ein pflegebedürftiger Mensch ausschließlich und dauerhaft durch Sondennahrung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für die Verpflegung kalendertäglich um einen pauschalen Betrag von 4,40 Euro. Die Angemessenheit dieses Kürzungsbetrags wird alle 3 Jahre von den Vertragsparteien überprüft.
- (5) Im Falle der Abwesenheit des pflegebedürftigen Menschen nach Abs. 4 erfolgt ab dem 4. Abwesenheitstag kein weiterer Abschlag gem. Abs. 4 auf das Entgelt für Verpflegung.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
K. Schmidt	N. Watzlawek	5	06.02.2019	Seite 22 von 32

Römergarten®	Heimvertrag	III
Residenzen GmbH		
weil Sie es sich verdient haben! Verwaltungs–Handbuch		3.2

Anlage Nr. 3

Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei verändertem Pflege- oder Betreuungsbedarf

Zwischen der

Römergarten Residenz Haus Andreas

(in folgendem kurz "Heim" genannt)

und

Frau/Herr

(in folgendem kurz "Bewohner*" genannt)

vertreten durch

Frau/Herr

wird folgende gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei verändertem Pflege- oder Betreuungsbedarf geschlossen:

- (1) Sollte sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners ändern, wird das Heim entsprechend an diesen veränderten Bedarf angepasste Leistungen anbieten. Allerdings kann das Heim in den folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gem. § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen wird:
- a) Versorgung von Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom und von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen. Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet.
- b) Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern, von Patienten mit Morbus Korsakow und von suchtmittelabhängigen Personen. Aus Sicht der Einrichtung bedarf es wegen der mit diesen Krankheitsbildern häufig einhergehenden starken Tendenz zur Fremd- oder Selbstgefährdung für die Versorgung dieser Gruppen besonders hierfür fortgebildeten Personals. Die Einrichtung möchte jedoch nur die Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewähren kann.
- c) Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um diese Bewohner zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Bewohnern, bei denen eine

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
K. Schmidt	N. Watzlawek	5	06.02.2019	Seite 23 von 32

Römergarten	Heimvertrag	III
Residenzen GmbH		
weil Sie es sich verdient haben!		
Verwaltungs-Handbuch		3.2

Weglauftendenz mit normalen Mitteln eines Wegläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden.

(2) Sollte der Gesundheitszustand des Bewohners in den genannten Fällen keine Weiterbetreuung mehr zulassen und die Einrichtung deshalb den Vertrag beenden müssen, wird sie den Bewohner bzw. dessen Angehörige bei der Suche nach einer anderweitigen geeigneten Unterkunft und Betreuung unterstützen.

Bingen, den	
(Bewohner)	(Einrichtung)
(Betreuer/Bevollmächtigter)	

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
K. Schmidt	N. Watzlawek	5	06.02.2019	Seite 24 von 32

Römergarten °	Heimvertrag	III
Residenzen GmbH		
weil Sie es sich verdient haben!		
Verwaltungs-Handbuch		3.2

Anlage Nr. 4 zu § 16 des Heimvertrages

Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist

Römergarten Residenz "Haus Andreas"

Berlinstraße 40a 55411 Bingen-Büdesheim Telefon: 06721 / 9870 0

E-Mail-Adresse: <u>bingen@roemergarten-residenzen.de</u>

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie

daschug GmbH Robert-Bosch-Straße 7 D-64293 Darmstadt

E-Mail-Adresse: datenschutz@roemergarten-residenzen.de

E-Mail-Adresse: datenschutz@roemergarte-residenzen.de

2. Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Vertragsbeziehung von unseren Bewohnern bzw. deren Vertretungsberechtigten erhalten. Darüber hinaus verarbeiten wir, soweit dies für die Durchführung des Vertrages über stationäre Pflege erforderlich ist, personenbezogene Daten, die wir von Dritten wie Pflegekassen, Sozialhilfeträgern, Ärzten und Therapeuten zulässigerweise erhalten haben.

Im Rahmen allgemeiner Anfragen (z.B. zu unseren Leistungen, freien Kapazitäten u.ä.) verarbeiten wir die uns von Ihnen angegebenen Kontaktdaten wie Name, Adresse, Telefon oder E-Mail-Adresse zur Beantwortung Ihrer Anfrage. Wenn Sie einen Vertrag über Ihre pflegerische Versorgung mit uns schließen möchten, können relevante personenbezogene Daten Name, Adresse, andere Kontaktdaten E-Mail-Adresse). Geburtsdatum, Angaben Geschäftsfähigkeit zu Vertretungsbefugnissen, Pflegegrad und für die Aufnahme in die Ein-richtung besonders relevante gesundheitliche Einschränkungen sein. Wir benötigen diese Daten insbesondere zur Prüfung, ob eine fachgerechte Versorgung in unserem Hause möglich ist. Ohne diese Daten können wir in der Regel keinen Vertrag mit Ihnen schließen. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst, b DSGVO für die Vertragserfüllung oder zur Durchführung der auf Ihre Anfrage hin erfolgten vorvertraglichen Maßnahmen und, soweit gesundheitsbezogene Daten betroffen sind, des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BDSG zum Zwecke der Versorgung und Behandlung im Gesundheits- und Sozialbereich.

Bei Abschluss des Vertrages über die stationäre Pflege werden darüber hinaus weitere personenbezogene Daten, insbesondere Gesundheitsdaten verarbeitet. Dazu zählen Pflegeanamnese

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
K. Schmidt	N. Watzlawek	5	06.02.2019	Seite 25 von 32

	Römergarten®	Heimvertrag	III
	Residenzen GmbH		
	weil Sie es sich verdient haben!		
	Verwaltungs-Handbuch		3.2
-	weil Sie es sich verdient haben!		3.

einschließlich der gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten und pflegerelevanter Biografiedaten, Ihre Wünsche und Bedürfnisse hinsichtlich der pflegerischen und hauswirtschaftlichen Versorgung, Diagnosen und Befunde, die Sie uns zur Verfügung stellen oder die wir mit Ihrer Einwilligung auf der Grund-lage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO von Ihren behandelnden Ärzten oder Therapeuten erhalten (z.B. in Arztberichten). Diese Daten und die auf dieser Grundlage erforderlichen und durchgeführten Leistungen werden im laufenden Pflegeprozess in einer fortlaufend zu aktualisierenden Pflegedokumentation niedergelegt; zur Führung der Pflegedokumentation sind wir u.a. nach landesheimrechtlichen und rahmenvertraglichen Regelungen nach dem SGB XI verpflichtet. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BDSG und nur, soweit sie zur Versorgung und Behandlung im Gesundheits- und Sozialbereich erforderlich ist.

Es besteht keine gesetzliche Pflicht für die Bereitstellung Ihrer Daten an uns. Die Erhebung und weitere Verarbeitung dieser Daten ist jedoch Voraussetzung für die Erfüllung unserer Leistungsverpflichtungen aus dem Vertrag über stationäre Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse. Werden die notwendigen Daten nicht bereitgestellt, kann eine dementsprechend sorgfältige Versorgung nur entsprechend eingeschränkt sichergestellt werden.

3. An wen werden meine personenbezogenen Daten gegebenenfalls übermittelt?

Innerhalb unserer Einrichtung erhalten nur diejenigen zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter und Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten und zur Durchführung des Vertrages einschließlich der Abrechnung brauchen. Zu diesen von uns konkret festgelegten Zwecken erhalten auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen (IT-Dienstleister und Dienstleister, die für uns die Erstellung und Versendung der Rechnungen übernehmen) personenbezogene Daten; auch diese Dienstleister und Erfüllungsgehilfen unterliegen der gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtung i.S.d. § 203 StGB. Gleiches gilt für unseren Steuerberater, an den wir die für die ordnungsgemäße Buchführung erforderlichen Daten auf der Grundlage des Artikel 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BDSG übermitteln.

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten nur dann an Dritte, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder Sie eingewilligt haben. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten insbesondere sein:

- vertretungsberechtigte Personen, wie z.B. Bevollmächtigte und Betreuer
- nicht vertretungsberechtigte Angehörige bzw. Bezugspersonen
- Seelsorger
- behandelnde Ärzte und Therapeuten
- Krankenhaus, Rehabilitationseinrichtung
- ambulanter Pflegedienst bei Übergang in die Häuslichkeit oder andere stationäre Einrichtung bei Umzug
- Apotheke, Sanitätshaus
- sonstige Dienstleister, die auf Wunsch des Pflegebedürftigen eingeschaltet werden (z.B. Podologe, Heilpraktiker)
- Pflegekasse, Krankenkasse, private Kranken-/Pflegeversicherung, Beihilfestelle, Heilfürsorge, Sozialhilfeträger

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
K. Schmidt	N. Watzlawek	5	06.02.2019	Seite 26 von 32

Römergarten	Heimvertrag	III
Residenzen GmbH		
weil Sie es sich verdient haben!		
Verwaltungs-Handbuch		3.2

- Abrechnungsstelle der Pflege-/Krankenkassen, ggf. private Kranken-/Pflegeversicherung bei Direktabrechnungsbefugnis
- von der Einrichtung beauftragtes externes Abrechnungsunternehmen
- Prüfinstitutionen der gesetzlichen oder ggf. privaten Kranken-/Pflegeversicherung (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung, Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. oder andere von ihnen bestellte Sachverständige)
- Heimaufsichtsbehörde (Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung)
- Gesundheitsamt
- Meldebehörde, sofern Sie einer Meldepflicht nicht persönlich nachkommen können (im Falle vollstationärer Dauerpflege)

Die Übermittlung von Daten an vertretungsberechtigte Personen erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. b und, soweit Gesundheitsdaten betroffen sind, des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO. Die Übermittlung von Daten an die Abrechnungsstellen der Kranken- und Pflegekasse sowie an das von der Einrichtung beauftragte externe Abrechnungsunternehmen, soweit sie für die Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Kassen erforderlich ist, erfolgt auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i.V.m. § 105 Abs. 2 S. 5 SGB XI und § 302 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB V. Die Übermittlung an Prüfinstitutionen der gesetzlichen oder privaten Kranken-/Pflegeversicherung, die Heimaufsichtsbehörde, die Meldebehörde sowie das Gesundheitsamt erfolgt zur Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtungen auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. g und i DSGVO aus Gründen des öffentlichen Interesses bzw. zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung. Im Einzelfall kann eine Verarbeitung auch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. f erforderlich sein und kann zu diesem Zweck eine Übermittlung Ihrer Daten an unseren Rechtsanwalt, ein Gericht o.ä. erfolgen.

Im Übrigen erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage Ihrer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a bzw. Artikel 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO. Im Ausnahmefall kann eine Übermittlung Ihrer gesundheitsbezogenen Daten auch auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. c DSGVO ohne Ihre Einwilligung erfolgen, wenn dies zum Schutz Ihrer lebenswichtigen Interessen erforderlich ist (z.B. Notarzt, Ordnungsbehörden) und Sie aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, Ihre Einwilligung zu geben.

4. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten im Grundsatz solange, wie dies für die Durch-führung vorvertraglicher Maßnahmen und die Durchführung des zwischen uns geschlossenen Vertrages erforderlich ist. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, die sich unter anderem aus den landesheimrechtlichen und rahmenvertraglichen Vorschriften nach dem SGB XI, dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgesehenen Fristen zur Aufbewahrung betragen bis zu 10 Jahre über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus. Aufgrund dieser rechtlichen Vorgaben sind wir dazu verpflichtet, auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. c bzw. des Artikels 9 Abs. 1 Buchst. g DSGVO eine entsprechend befristete weitere Speicherung vorzunehmen.

Ferner kann aufgrund der Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften eine darüber hinausgehende Speicherung erforderlich sein. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist zwar 3 Jahre, in besonderen Ausnahmefällen, in denen bspw. Haftungsfragen offen sind, kann zur Erhaltung von Beweismitteln jedoch eine längere Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich sein (bis

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
K. Schmidt	N. Watzlawek	5	06.02.2019	Seite 27 von 32

Römergarten®	Heimvertrag	III
Residenzen GmbH		
weil Sie es sich verdient haben! Verwaltungs-Handbuch		3.2

zu 30 Jahre, § 197 BGB). Die entsprechend befristete weitere Speicherung erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO zur Wahrung unserer berechtigten Interessen bzw. des Artikels 9 Abs. 1 Buchst. f DSGVO zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

- 5. Welche Rechte haben Sie als von der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten betroffene Person nach der DSGVO?
 - Sie haben das Recht, gemäß Artikel 15 DSGVO i.V.m. § 34 BDSG von uns Auskunft über die von uns verarbeiteten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Wir stellen Ihnen in diesem Fall eine Kopie der personenbezogenen Daten, ggf. auch in elektronischem Format, zur Verfügung. Sie haben außerdem das Recht auf die im Einzelnen in Artikel 15 Abs. 1 DSGVO genannten Informationen. Die vorgenannten Rechte bestehen jedoch nicht uneingeschränkt; die Beschränkungen dieser Rechte sind insbesondere Artikel 15 Abs. 4 DSGVO und § 34 BDSG zu entnehmen.
 - Sie haben das Recht auf unverzügliche Berichtigung Sie betreffender unrichtiger und Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten gemäß Artikel 16 DSGVO.
 - Sie haben das Recht, nach Maßgabe des Artikels 17 DSGVO i.V.m. § 35 BDSG die unverzügliche Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Dieses Recht auf Löschung besteht jedoch nicht uneingeschränkt. Insbesondere kann eine Löschung nicht verlangt werden, soweit für uns eine weitere Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten für die Durchführung des zwischen uns bestehenden Vertrages, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Geltendmachung, Aus-übung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Die Voraussetzungen und Einschränkungen des Rechts auf Löschung ergeben sich im Einzelnen aus Artikel 17 DSGVO und § 35 BDSG.
 - Sie haben das Recht, nach Maßgabe des Artikels 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn eine der Voraussetzungen des Artikel 18 Abs. 1 DSGVO gegeben ist. In diesem Falle dürfen wir diese Daten weiterhin speichern, darüber hinaus jedoch nur unter engen Voraussetzungen verarbeiten. Die Voraussetzungen und Einschränkungen des Rechts auf Löschung ergeben sich im Einzelnen aus Artikel 18 DSGVO.
 - Sie können nach Maßgabe des Artikels 20 DSGVO verlangen, diejenigen von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten, die wir aufgrund des zwischen uns bestehenden Vertrages oder Ihrer Einwilligung im automatisierten Verfahren verarbeiten, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Behinderungen der Übermittlung dieser Daten durch Sie an einen anderen Verantwortlichen sind uns verboten. Sie können darüber hinaus eine direkte Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen durch uns verlangen, soweit dies technisch machbar ist. Die Voraussetzungen und Einschränkungen der vorgenannten Rechte im Einzelnen sind Artikel 20 DSGVO zu entnehmen.

Die von Ihnen verlangten vorstehenden Mitteilungen und Maßnahmen stellen wir Ihnen nach Maßgabe des Artikels 12 Abs. 5 DSGVO unentgeltlich zur Verfügung.

- Als betroffene Person haben Sie gemäß Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Eine uns erteilte Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie jederzeit widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt und die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitungen nicht berührt.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
K. Schmidt	N. Watzlawek	5	06.02.2019	Seite 28 von 32

Römergarten®	Heimvertrag	III
Residenzen GmbH		
weil Sie es sich verdient haben! Verwaltungs–Handbuch		3.2

Informationen über das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f der DSGVO (Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nach-weisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung z.B. für die Einladung zu einem Tag der offenen Tür zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Vereinbarung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen.

Widersprechen Sie der Vereinbarung für Zwecke der Direktwerbung, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
K. Schmidt	N. Watzlawek	5	06.02.2019	Seite 29 von 32

Römergarten® Residenzen GmbH	Heimvertrag	III
weil Sie es sich verdient haben! Verwaltungs-Handbuch		3.2

Anlage Nr. 5

Raumverzeichnis über die zur Mitbenutzung für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungen des Heimes

Folgende Gemeinschaftsräume stehen zur Verfügung:

Raumverzeichnis über die zur Mitbenutzung für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungen des Heimes

Folgende Gemeinschaftsräume stehen zur Verfügung:

Erdgeschoss

Ess – und Aufenthaltsbereiche mit Küchenzeile A und B – Seite incl. Toiletten

Behindertentoiletten

Bewohnerbad

Terrassen

Allgemein:

Empfang/Foyer

1. Obergeschoss

Ess-Aufenthaltsbereiche mit Küchenzeilen A, B-Seite incl. Toiletten Therapieräume

2. Obergeschoss

Ess-Aufenthaltsbereich mit Küchenzeile A, B-Seite incl. Toiletten Therapieräume

3. Obergeschoss

Ess-Aufenthaltsbereich mit Küchenzeile A und B-Seite incl. Toiletten Therapieraum Bibliothek

4. Obergeschoss/DG

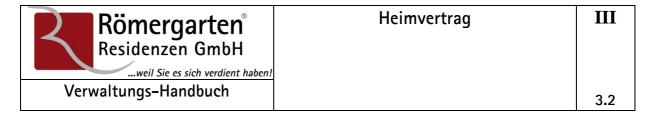
Bewegungsraum

Café

Terrassen

Toiletten

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
K. Schmidt	N. Watzlawek	5	06.02.2019	Seite 30 von 32



Leistungsbeschreibung des Pflegeappartements

Dem Bewohner wird ein Pflegeplatz i	n Zimmer	zur Verfügung gestellt.
Es handelt sich um ein		Einzelzimmer
		Doppelzimmer
Das Zimmer verfügt über eine	\boxtimes	eigene Bad/Nasszelle
Das Zimmer ist ausgestattet mit		Radio/TV-Anschluss
		Telefonanschluss
		Notruf
		Pflegebett, elektrisch höhenverstellbar
		Nachttisch
	\boxtimes	Schrank mit Wertfach
	\boxtimes	Tisch
	\boxtimes	1 Hochlehner im Einzelzimmer, 2 Hochlehner im Doppelzimmer
	\boxtimes	Sidebord
		Garderobe
Das Bad ist ausgestattet mit		Notruf
	\boxtimes	Rollstuhlunterfahrbarem Waschbecken
	\boxtimes	Barrierefreie Dusche
	\boxtimes	Haltegriffe
		Großer Spiegel am Waschbecken
	\boxtimes	Erhöhte Toilette
	(Zutref	fendes bitte ankreuzen)

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
K. Schmidt	N. Watzlawek	5	06.02.2019	Seite 31 von 32

Anlage Nr. 6

Komfortzuschlag Einzelzimmer			Täglich 2,00 €			
Chemische Reinigung von Kleidungsgegenständen durch Reinigungsfirma				siehe Preisliste des Dienstleisters		
erviceleistur	ngen					
nein	<u></u> ја		Mona	atlich 1	1,90 €	
			Nach	ı Verbra	uch €	
nein	☐ ja		Mor	natlich [,]	4,90 €	
		_		mit	dem	
		_		mit	dem	
	durch Reinigerviceleistur	durch Reinigungsfirma erviceleistungen nein ja	durch Reinigungsfirma erviceleistungen nein ja nein ja Abrechnung Dienstleiste Abrechnung	durch Reinigungsfirma siehe Pre Diens: erviceleistungen nein	durch Reinigungsfirma siehe Preisliste derviceleistungen mein ja Monatlich 1 Nach Verbra mein ja Monatlich 4 Abrechnung direkt mit Dienstleister Abrechnung direkt mit	

Sollten Sie weitere Wünsche haben, sind wir gerne bemüht, Ihnen diese zu erfüllen.

Bitte sprechen Sie uns an.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
K. Schmidt	N. Watzlawek	5	06.02.2019	Seite 32 von 32